

Historische Öfen und die Bundesimmissionsschutzverordnung

VON STEFAN DEHN UND WILFRIED SCHREM



Möglichkeiten des zukünftigen Betriebs

Seit der Einführung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) werden historische Öfen (vor Bj.1950) als Heizalternative vielfach zu Unrecht in Frage gestellt. Damit geht – neben der kleinen, hoch geschätzten Branche der Ofenrestauratoren – wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren.

Hintergrund

Seit dem Stichtag 22.3.2010 dürfen nur noch solche Öfen neu angeschlossen werden, die den Anforderungen der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) entsprechen. Zwar hat der Gesetzgeber ausdrücklich einen Bestandsschutz für historische Öfen und Herde (Bj. vor 1950) vorgesehen, die vor dem Stichtag bereits an ihrem Standort angeschlossen waren, nicht aber für eine neuerliche Inbetriebnahme an anderem Standort.

Dies führte und führt mitunter – sogar von Seiten der Schornsteinfeger – zur pauschalen Auskunft und Aussage, ein historischer Ofen „dürfe nicht mehr angeschlossen werden“.

Somit wanderte schon so manches lieb gewonnene Erbstück ohne Not auf den Schrott.

Ausblick

Und es ist absehbar: Ein großer Teil kulturhistorisch, technisch und ästhetisch wertvoller Geräte wird unwiederbringlich von der Bildfläche verschwinden.

Auch der Berufsstand des Ofen-Instand-Setzers im klassischen Sinne würde, bis auf wenige Ausnahmen, aussterben.

1 *Dauerbrandofen von ca. 1895*

Rückblick

Wie aber war es vor der Einführung der BlmSchV? Bisher traten in solchen Fällen die wenigen, hoch motivierten Ofenrestauratoren auf den Plan. Historische Öfen wurden instand gesetzt, die wohldurchdachte und solide alte Technik teilweise noch erheblich verbessert bzw. für den sparsamen Holzbrand optimiert, bevor sie an einem anderen Standort neu aufgebaut wurden. Haben diese Öfen doch etwas, was dem modernen Blech-Kaminofen oft fehlt: schwere gusseiserne Gehäuse und viel Speichermaterial – Schamottesteine oder Keramik, die für nachhaltige Heizeffekte und sauberen Abbrand gebraucht werden. Manche Öfen wie z. B. der Schweizer Kachelofen, der Hamburger Kachelofen oder ein als Grundofen vor Ort mit keramischer Vollaumauerung gesetzter Gussofen sind seit mehr als 100 Jahren als Holzbrandöfen konzipiert und sprechen durch ihren sauberen und effektiven Abbrand für sich. Sie haben sich schon lange bewährt und bewiesen.

Problemstellung

Nun allerdings verlangt der Gesetzgeber z.B. den formalen Nachweis über die Einhaltung der aktuellen Emissionswerte. Doch kaum einer der kleinen Traditionsbetriebe im klassischen Ofenbau hat die Mittel, jedes Unikat einer individuellen Prüfung durch ein zertifiziertes Prüfinstitut zu unterziehen – zudem dieses Prüfverfahren für die oben beschriebenen Ofengattungen aus leicht nachvollziehbaren Gründen gar nicht anwendbar ist.



2 *Hamburger Kachelofen von ca. 1940*

Auswege

Welche Vorgehensweisen sind möglich? Gibt es Alternativen?

Um mit der in diesem Zusammenhang bestehenden Verunsicherung und Unkenntnis aufzuräumen, wollen wir uns diesem Thema intensiv widmen und zeigen im folgenden die realistischen, alltagstauglichen Möglichkeiten einer „Zulassung“ für unterschiedliche Gattungen historischer Öfen auf, die uns der Gesetzgeber mit seiner Verordnung lässt. Und wir wollen uns mit der Ausnahmegenehmigung befassen, die zwar auch vom Gesetzgeber vorgesehen wurde, deren Erlangung aber schon alleine daran scheitert, dass die hierfür vorgesehenen Antragsformulare oder Anforderungsbeschreibungen vielfach gar nicht bekannt sind. Deshalb tun sich die Verwaltungen oft schon schwer mit dem nicht bekannten Procedere, und auch mancher wohlgesinnte Schornsteinfegermeister kann trotz guten Willens nicht weiterhelfen.



3 *Schweizer Kachelofen von ca. 1910*

Nicht zuletzt gelten unsere Bemühungen daher dem Schulterchluss mit den Schornsteinfegern. Die Verordnung hat diese Berufsgruppe genauso kalt erwischt wie uns Ofenbauer. Unsere Erfahrung im alltäglichen Austausch zeigt, dass sie froh sind um jeden Tipp, der ihnen zu Handlungssicherheit bezüglich historischer Öfen verhilft und ihnen so den alltäglichen Umgang mit ihrem Klientel vereinfacht.

Möglichkeiten der Zulassung historischer Öfen

Zusammenfassende Anmerkungen zur 1. BImSchV vom 26. 1. 2010 sowie den von der Ländereinigungs- und Immissionschutz verabschiedeten Auslegungsempfehlungen vom 5. 8. 2011

Mit Inkrafttreten obiger Verordnung wurden auch die Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme historischer Öfen neu geregelt.

Für historische Öfen (errichtet oder hergestellt vor dem 1.1.1950) gilt, dass sie – wie auch Grundöfen nach § 2 Nr. 13 – von den Übergangsfristen für Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 26 der 1. BImSchV ausgenommen sind. Sie dürfen am bisherigen Standort weiter betrieben werden. Auch Reparatur- und Restaurierungsarbeiten einschließlich Ab- und Wiederaufbau dürfen durchgeführt werden, sofern der Standort des Ofens sich nicht ändert.

Bei einem Standortwechsel zur Wiederinbetriebnahme des historischen Ofens wird diese dann behandelt als Neuerrichtung. Dabei gelten zunächst nach § 4 Abschnitt 2, BImSchV (Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe) u.a. folgende allgemeine Anforderungen:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Dies ist bei der Mehrzahl historischer Öfen nicht der Fall oder nur mit großem Aufwand zu erzielen; ferner in der Regel auch nur durch Fachbetriebe durchführbar, die über das notwendige praktische Wissen und entsprechende Herstellerunterlagen verfügen. Ferner dürfen sie nur mit Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind.

2. Für Grundöfen (definiert nach § 2 Absatz 13 der BImSchV/Begriffsbestimmungen = Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden) gilt, dass neu errichtete Anlagen entweder mit einem Staubfilter ausgerüstet oder die Anforderungen nach Anlage 4, Nr. 1 für Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung eingehalten werden.

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 der Novelle kann dann entweder durch eine Kaminkehrer-Messung belegt werden oder durch eine Typprüfung des vorgefertigten Feuerraumes (§ 4 Absatz 5).

Soweit im Einzelfall möglich, können hier der durch die Fa. Dehn GmbH unter der Bezeichnung „SD Release 1“ durch das Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP nach DIN EN 13240 zer-



4 Fest eingebauter Grundofen um 1900

tifizierte Raumheizer mit der Prüfbericht-Nr. P8-005/2013 wie auch dessen Ergänzungsmodelle Verwendung finden; ebenso vergleichbare Systeme anderer Hersteller.

3. Für „mobile“ Geräte, die nicht vor Ort erst errichtet, sondern ein- oder mehrteilig, in werkstattseitig bereits fertiggestellten Einheiten – doch ohne vorgefertigten Feuerraum – geliefert und angeschlossen werden können, wird vom Gesetzgeber ein Nachweis über die Anforderungen nach § 4 Absatz 3 (Abschnitt 2, BImSchV) gefordert, eine sog. „Typenprüfung“, firmenbezogen. Dies bedeutet in der Praxis, dass jeder Anbieter jedes seiner mobilen Unikate einer anerkannten Prüfstelle vorstellt und es dort einer Typenprüfung unterzieht.

Sie gilt dann für eben dieses geprüfte, einzelne Gerät – und nur für die beauftragende Firma. Die Prüfdaten fließen also nicht in einen Datenpool ein, wie es sinnvoll wäre, würde dort doch jede erfolgte Prüfung (= Zulassung) nicht firmenbezogen, sondern objektbezogen dokumentiert. Auf dieser Grundlage könnte die einmal erteilte Prüfbescheinigung dann auch für ein identisches Gerät eines anderen Anbieters gültig sein – ohne den wiederum gleichen, hohen Aufwand.

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, würde dies allerdings auch inhaltlich vergleichbare Restaurierungsstandards – mit Angaben über Reparaturen, technische Veränderungen oder Verbesserungen etc. – voraussetzen, deren Einhaltung durch den jeweiligen Fachbetrieb dokumentiert sein muss, so dass tatsächlich ein gleichbleibender Qualitätsstandard für das identische Gerät gewährleistet ist.

Dieses von uns angeregte Verfahren wurde zunächst in Fachgesprächen als nicht praktikabel verworfen, da „Restaurierung“ und „Restaurierung“ wohl zweierlei sind und für alle einzuhaltenden Gütekriterien wenig erwünscht zu sein scheinen.

Gleichzeitig würde dieses Procedere historischen Öfen aber wieder den Stellenwert verschaffen, der ihnen als „schützenswertes Kulturgut“ zusteht, ferner zu mehr Transparenz in puncto Qualitätssicherung und Betreiber-Sicherheit verhelfen.

Eine Fortschreibung und Ergänzung der Auslegungsfragen zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zur 1. BlmSchV in diesem Sinne wäre daher sicher wünschenswert.

Zur Praxistauglichkeit

Der vom Gesetzgeber geforderte Nachweis über die Anforderungen nach §4 Absatz3 (Abschnitt 2, BlmSchV) ist für mobile Geräte nach derzeitiger Vorgabe also praktisch nicht erbringbar: Der Aufwand, für jedes Unikat den realen Weg der einzeln zu erbringenden Typenprüfung zu gehen, ist enorm – logistisch wie pekuniär. Eingeschlichen hat sich daher in den letzten Jahren folgendes Vorgehen: Die nach einer firmenbezogenen „Typenprüfung“ eines historischen Ofens damit offensichtlich verbundene „Generalabsolution“ in Form von „Folgebescheinigungen“ für „Folgegeräte“, sofern „baugleich“ oder „ähnlich“.

Grundsätzlich ist dies ein möglicher Weg – er bedeutet jedoch die pauschalierte Vorwegnahme einer Prüfung, die für das konkrete Einzelgerät im Regelfall gar nicht erfolgt, sondern lediglich rechnerisch erbracht werden kann. Hier ist Wachsamkeit angebracht: Kein seriöser Anbieter hochwertiger Eisenöfen kann – aufgrund des hohen Restaurierungsaufwandes im Vorlauf – komplette Lagerbestände pauschal „bundesimmissionschutzkonform“ bewerben!

Zum Verständnis

Einer exemplarischen Erhebung anhand des „Deutschen Eisenofenmuseums“ zufolge gibt es eine nicht überschaubare Anzahl von Ofentypen und Modellvarianten, die in ihrer Vielzahl und ihrer (technischen) Ausstattungsreichhaltigkeit praktisch nur bedingt vergleichbar sind.

Generell gilt: Bei einer wieder in Betrieb genommenen historischen Einzelfeuerstätte handelt es sich nicht um eine Reproduktion, sondern um eine Restaurierung. Jedes Gerät ist ein Einzelstück. So muss im Folgenden auch eine weitere Option angesprochen werden.

Die Ausnahmegenehmigung

Im Einzelfall kann unter den engen Voraussetzungen des § 22 von der zuständigen Behörde auch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für eine solche kann angeordnet werden, dass der Betrieb der Feuerstätte nur gelegentlich erfolgen darf (s. Auslegungsfragen zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zur 1. BlmSchV, Stand 5.8.2011). Eine Zulassung von Ausnahmen wird in § 22 auch damit begründet, dass besondere Umstände zu einem unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Kommentar

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Vorgaben der 1. BlmSchV bzgl. historischer Öfen bei Vollzugsbehörden, Restauratoren, Ofenbauern und Betreibern unnötig viel „Staub aufgewirbelt“ hat – gerade weil wir „Kleinen“, die eigentlich Betroffenen, keine Lobby haben und auch keinen Interessensverbänden angehören, die für uns sprechen. Es ist kaum jemandem verständlich zu machen, dass sich einerseits auf bundesdeutschen Straßen Hunderttausende von Oldtimern („kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut“) bewegen dürfen – für ein paar Dutzend restaurierte historische Öfen jedoch die volle Wucht des europäischen Parlaments mit seinen Normen und technischen Vorschriften, ohne Anhörung der Betroffenen, zum Tragen kommt.

Über Sinn und Unsinn historischer Feuerstätten: Der Gusseisenofen

Nähern wir uns zunächst dem Thema theoretisch. Von welchen Stückzahlen sprechen wir?

Aufgrund jahrzehntelanger Archivarbeit rechnen wir mit einem „historischen Restbestand“ von ca. 30.000 Öfen heimischer Hersteller aus der Zeitspanne vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zu der vom Gesetzgeber erhobenen magischen Jahreszahl 1950. Es verbleiben nach Abzug von mindestens 25.000 profanen Gebrauchsöfen ohne historischen bzw. funktionalen Restwert – überwiegend Dauerbrandöfen – noch ca. 5.000 nennenswerte Gusseisenöfen.

Von ihnen könnte etwa die Hälfte für eine Wiederinbetriebnahme in Frage kommen, eine – im Vergleich zu anderen historischen Gebrauchsgegenständen – verschwindend kleine Stückzahl und somit als Wirtschaftsfaktor offenbar zu „uninteressant“, um deren Erhaltung aktiv zu unterstützen.

Kulturgut Eisenöfen – Ursprung und Entwicklung

Wurden von früheren Generationen immer wieder die großartigen handwerklichen Leistungen auf dem Gebiet des Kunstgusseisens gewürdigt, gleichen die Wertschätzung dieser Werke und der damit verbundene kulturgeschichtliche Stellenwert historischer Eisenöfen heute eher blutleeren Lippenbekenntnissen. Es steht uns nicht zu, die Leistungen vergangener Generationen – in ihren Auswirkungen bis in die Gegenwart – ohne Differenzierung nur zu kritisieren, das bereits Geleistete aber nicht anzuerkennen.

An dieser Stelle sei daher die Frage erlaubt, wie viel Kulturgut notwendig ist, um sich noch mit seiner entwicklungsgeschichtlichen Herkunft identifizieren zu können – zumal die Entwicklung einzelner Ofentypen immer brennstoffspezifisch, also abhängig von regionalen Gegebenheiten, verlief.

Tatsächlich steht das Alte dem Neuen mitunter im Wege, aber nicht immer ist mit dem Neuen automatisch das Bessere gemeint. Scheinbar notwendige wirtschaftspolitische Entscheidungen – denken wir nur an die Abwrackprämie bei den Autos – konterkarieren diese Binsenweisheit spätestens beim Thema Umwelt- und Ressourcenschonung.



4 Etagenofen von ca. 1875

Letztlich hat Nachhaltigkeit aber auch etwas mit „Erhalt“ zu tun.

Wert-Schätzung

Abgesehen von nur wenigen Ofenliebhabern, die in der Regel auch bereit sind, Liebhaberpreise zu bezahlen, findet eine objektive pekuniäre Wertschätzung aus unterschiedlichen Gründen eher



5 Reguliersäulenofen von ca. 1900

nicht statt. Zunächst gibt es eigentlich keinen funktionierenden „Antikofenmarkt“ – Angebot und Nachfrage sind zu gering und die momentanen gesetzlichen Voraussetzungen zu verwirrend. Auch der rein historische Restwert fand seit jeher kaum Beachtung, zumal zum Zwecke der Wertsteigerung ausgestellte „Echtheitszertifikate“ nur im Verbund mit einem „authentischen Herkunftsnachweis“ Sinn machen würden. Wer aber ist in der Lage, einen solchen zu erstellen?

Unabhängig davon konnte vor Einführung der BImSchV der Ofenliebhaber immerhin noch durch die vermeintliche „Funktionstüchtigkeit“ überzeugt werden. Genau genommen sind jedoch nur wenige „Fachleute“ – die kleine Zunft sachverständiger Praktiker, die tagtäglich mit der Materie zu tun haben – überhaupt in der Lage, Öfen in ihrem Gesamtwert zu beurteilen.

Dieser ermisst sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{r}
 \text{Historischer Restwert} \\
 + \text{ funktional-technischer Istwert} \\
 \hline
 = \text{Gesamtwert}
 \end{array}$$

Dabei bleibt der historische Restwert immer fiktiv und der funktional-technische Istwert dem jeweiligen Fachbetrieb geschuldet. Eine solide Restaurierung kann den historischen Restwert um ein Vielfaches übersteigen, da es qualitativ sehr unterschiedliche Vorgehensweisen gibt.

Doch erst durch eine qualitativ hochwertige Restaurierung überhaupt kann ein Objekt mit bislang „nur“ historischem Restwert zum hochwertigen Objekt mit Funktion werden. Als wenig hilfreich zum Thema „Wert-Schätzung“ haben sich auch dubiose, zum Teil weit überteuerte Abverkäufe einzelner – weder inhaltlich ausreichend erfassender noch gar substantiell aufgearbeiteter – (An-) Sammlungen an namhafte Firmen oder Institutionen erwiesen.

Jeder Kunst- und Kulturmarkt lebt letztlich von seiner „zu(ver)lässigen“ Handelbarkeit.

Wenn aber schon, wie in den letzten Jahren laufend geschehen, vom Verbraucher Gesetze nicht verstanden, von Fachleuten interpretiert und von Abmahnern unter allerlei Vorwänden missbraucht werden, können wir getrost ein weiteres Stück technischen Kulturguts zu Grabe tragen.

Der „Antikofenmarkt“

Lange ist es her, dass auf dem Höhepunkt der Nostalgiewelle kunstvoll verzierte Gusseisenöfen den Betrachter in höchste Verückung versetzten und – aus Ermangelung interessanter Alternativen auf dem Neuofenmarkt – das Zusatzheizen einem schönen alten Ofen überlassen wurde. Für

den Liebhaber historischer Öfen im 21. Jh. gestaltet sich die Suche, nicht zuletzt aufgrund veränderter Sachlage durch die BImSchV, schwierig:

Die Internettransparenz ermöglicht heute zwar sekundenschnelle „Vergleiche“, die jedoch tatsächlich keinen Aufschluss über Qualität zulassen. Der Blick auf den Ofen scheint wichtiger als der in den Ofen.

Wie wir aus vielen Bereichen wissen, gilt auch hier: Oft trägt der Schein. So werden nicht selten „Äpfel mit Birnen“ verglichen – Hauptsache, man ist in der Lage, in der Objektbeschreibung irgendeine Funktionstüchtigkeit vorzugeben, mit der sich verkaufen lässt.

Gemeint sind hier Garagen- und Wohnzimmerhändler, die weder über theoretisches, geschweige denn praktisches Wissen verfügen, und nicht selten mit ihren „billigen“ Importöfen den Markt für hochwertige Öfen verfremden. So werden solide Restaurationsbetriebe zwischen Spekulanten, importierter Massenware und unklarer Gesetzeslage aufgerieben und bleiben dann nicht selten aus Kostengründen, um überhaupt konkurrenzfähig zu bleiben, unterhalb der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten. Für den nach Informationen oder nach einem Ofen Suchenden ist dies ein schier unüberschaubares Gemenge.

Warum historische Öfen?

So wie heute gab es auch früher gute und weniger gute Öfen. Gute Öfen zu verbessern, bedeutet dabei heute, eher dem Gesetz Genüge zu tun als dem Verstand zu folgen. So wird aus manchem vormals guten, da unkomplizierten Ofen, durch das Schielen auf für Prüfphasen einzuhaltende Grenzwerte ein schwierig zu handhabender – und mancher grundständig weniger guter Ofen durch die Attestierung von Grenzwerten in der Ausnahmesituation des Prüfstandes legitimiert.

Der Reiz einer historischen Feuerstätte besteht – neben dem Charme ihrer Einmaligkeit – in erster Linie in ihrer alltagstauglichen Funktionstüchtigkeit. Umso schöner, wenn sie hierin den Vergleich auch mit einem neuen Ofen nicht scheuen muss, finden doch gerade Gusseisenöfen nicht selten durch den Einbau keramischer „Neuzeitprodukte“ ihre perfekte Vollendung.

Der Eisenofen mag für sich genommen eine entwicklungsgeschichtliche, da brennstoffspezifi-

sche Notwendigkeit darstellen. Er wird aber erst im Verbund mit der Keramik zum liebenswerten und individuellen „Wärmesponder der anderen Art“ – vorausgesetzt, man ist in der Lage, die Vorteile beider Werkstoffe gekonnt zu vereinen.

So manches technische Ärgernis des „modernen“ Ofens, neuzeitlichem Design und Zielgruppenwünschen geschuldet, erweist sich als Pluspunkt für den historischen Gusseisenofen:

- Unübertroffene Wärmeleitfähigkeit
- Modifizierbare Strahlungswärme
- Die längere Glut- und Wärmehaltung aufgrund vollkeramischer Ausmauerung von Brennkammer und Zügen
- Staubfrei zu haltende Oberflächen, die ihre Strahlungswärme direkt an den Raum abgeben
- Kein „Glasscheibenwärmeentzug“
- „Rauch- und staubfreies Nachlegen“
- Ressourcenschonung, da bei der Restaurierung nur ein Bruchteil der Primärenergie verbraucht wird, die zur Herstellung eines neuen Ofens notwendig wäre.

Ofenauswahl und -zulassung: Übersichtstabelle

Sinnvoll für eine Wiederinbetriebnahme sind (s. auch nachfolgende Tabelle) Öfen, die ursprünglich auch für den Abbrand von Holz konzipiert wurden und hierfür im Zuge der Restaurierung weiter optimiert werden können.

Allerdings ist der gesetzeskonforme Werdegang bis zu einer Wiederinbetriebnahme seit Einführung der 1. BImSchV vom 22.3.2010 bis heute noch nicht allgemeinverständlich. Die allgemeine Verunsicherung aber provoziert eine Grauzone – von Ignoranz bis hin zur bewussten Entscheidung für die Illegalität.

Eine für diesen Zweck erarbeitete Übersichtstabelle soll sowohl bei der Auswahl geeigneter historischer Öfen wie auch deren Zulassungsmöglichkeiten Klarheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten vermitteln: für Ofenbesitzer, Interessenten, Restauratoren, Schornsteinfeger und Behörden.

Übersichtstabelle: Historische GUSSEISENÖFEN

Eignung für die Wiederinbetriebnahme	OFENTYP	ZULASSUNGSMÖGLICHKEITEN nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)			
		uneingeschränkte Nutzung			eingeschränkte Nutzung
		Einbau eines vorgefertigten, typgeprüften Feuerraums	Kaminkehrermessung	Typenprüfung durch ein anerkanntes Prüfinstitut	Ausnahmegenehmigung
SEHR GUT bis GUT	Platten- o. Kastenöfen	X	X	---	X
	Etagen- o. Zirkulieröfen	(X) ¹	X	X	X
	Regulierfüllöfen	(X) ¹	X	X	X
BEFRIEDIGEND bis AUSREICHEND	Pyramiden- o. Schenkelöfen	(X) ¹	(X) ²	---	X
	Ringwulstöfen	(X) ¹	(X) ²	---	X
	Wirtschaftsöfen	---	(X) ²	---	X
WENIGER bis GAR NICHT	Amerikaner-, Hopewell-, Vogesenöfen	(X) ¹	(X) ²	---	X
	Eremitageöfen	(X) ¹	(X) ²	---	X
	Margarethen-, Sayner oder Kochöfen	---	(X) ²	---	X

(X)¹ da nur optional möglich, (X)² da wenig erfolgversprechend

Übersichtstabelle: Historische SPEICHERÖFEN

SEHR GUT bis GUT	Schweizer Kachelöfen	X	X	X	X
	Hamburger Kachelöfen	X	X	X	X
	fest eingebaute Grundöfen	X	X	---	X

Copyright: Fa. Märchenofen, Öfen Stefan Dehn

Erläuterungen zur Tabelle: Für diese Zusammenstellung wurden als Brennstoffe ausschließlich Holz und Holzbriketts berücksichtigt – Prämisse auch für die Eignungsempfehlung.

Dauerbrandöfen wurden aufgrund ihrer laut authentischer Herstellerangaben überwiegend vorgesehene Verwendung zur Kohlefeuerung nicht gelistet.

Staubmindernde Einrichtungen als Option der Zulassung wurden nicht erfasst.

Ofentypen / Historische Gusseisenöfen: siehe www.deutsches-eisenofenmuseum.de

Ofentypen / Historische Speicheröfen: siehe www.oefen-stefan-dehn.de

Zum Abschluss Grundlegendes:

Denken Sie an die „Dreieinigkeit“ von Schornstein – Ofen – Brennstoff:

Nur das Zusammenspiel aller Komponenten, von der Planungsphase bis zum Betrieb, bürgt für ungetrübten Heizgenuss. Beachten Sie die Hinweise, die Ihnen Ihr Ofenbauer bei der Einweisung gibt. Emissionswerte sind nicht alles. Sie stehen auf dem Papier. Im Alltag gilt: Nur ein „guter Ofen“, mit „gutem Brennstoff“ „gut geheizt“, macht dem Betreiber Freude.

Literaturempfehlungen:

Entwicklungsstufen häuslicher Heizung, *Alfred Faber, Verlag Oldenbourg, München, 1957*

Deutsche Öfen, *Fritz Blümel, Süddeutscher Verlag, München, 1965*

Eisenöfen, *Wingolf Lehnemann, Verlag Callwey, München, 1984*

Deutsche Gusseisenöfen und Herde, *Walter Hammer, Karin Michelberger, Wilfried Schrem, Verlag Märchenofen, Neu-Ulm, 1984*

Zu den Autoren

Stefan Dehn, Ofenbauer seit 1980, Schwerpunkt Kachelöfen.

Instandsetzung, Restaurierung, Modifizierung und Neuaufbau von Öfen aller Typen und jeden Alters. Bau von Grundöfen sowie Prototypen für spezielle Einsatzgebiete. Umbau offener Kamine oder bestehender Ofenanlagen.

Sachverständiger für transportable und historische Feuerstätten.

Schornsteinfeger-Schulungen und Informationsveranstaltungen für Privatleute und Kollegen zum Umgang mit der Thematik historischer Feuerstätten. Moderation.

Neue Ofenprogramme mit dem Anspruch auf Solidität und Nachhaltigkeit.

www.oefen-stefan-dehn.de

Wilfried Schrem, Ofenrestaurator seit 1979, Schwerpunkt Gusseisenöfen.

Spezialbetrieb für die Restaurierung und den Aufbau historischer Feuerstätten aus Gusseisen zur Wiederinbetriebnahme. Konservierung und Erhaltung von Objekten zu musealen Zwecken. Beratung und Ausstattung von Museen. Sonderausstellungen. Fachbuchautor. Historische Recherchen. Erstellung von Expertisen und Gutachten.

Leiter des privaten „Deutschen Eisenofenmuseums“, seit 2014 auch virtuell präsent.

Neue Ofenprogramme mit dem Anspruch auf Solidität und Nachhaltigkeit; Replikate.

www.maerchenofen.de



Stefan Dehn



Wilfried Schrem